

Satzung des Vereins “De Holumers”

Die in der Satzung gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, diverse und männliche Personen. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „De Holumers“.
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz „e.V.“;
- (3) Der Sitz des Vereins ist 26427 Groß Holum.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins (Zweck)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur selbstlosen Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein dient unmittelbar dem Wohl der Ortschaft, der Förderung des Zusammenhalts in der Gemeinschaft, sowie der Verschönerung und Erhöhung der Attraktivität des Ortes.
- (3) Ziele und gemeinnützige Zwecke nach § 52 AO sind die Förderung
 - (a) des Heimatgedankens, des traditionellen Brauchtums und der Heimatpflege
 - (b) der Heimatkunde und die Erforschung der Ortsgeschichte.
 - (c) des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - (d) der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit
- (4) Die Ziele und Aufgaben werden im Einzelnen verwirklicht, indem der Verein folgende Aufgaben ausführt und begleitet:
 - (a) Durchführung von Informationsveranstaltungen
 - (b) Zusammenkünfte in Form von geselligen Veranstaltungen für Mitglieder und Bürger der gesamten Ortschaft im Sinne des Vereinszwecks, zur Vertiefung der Nachbarschaft und zur Gewinnung neuer Mitglieder
 - (c) Zusammenarbeit mit den örtlichen und benachbarten Vereinen und Vereinsgruppen bei der Förderung und Verwirklichung gemeinnütziger Projekte
 - (d) Vertretung der Interessen der Ortschaft gegenüber der Gemeinde, der Samtgemeinde, den Behörden und anderen Institutionen
 - (e) Präsentation der Ortschaft
 - (f) sonstige Maßnahmen, die dem Zweck des Vereins dienlich sind
- (5) Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral. Debatten parteipolitischer, ethnischer oder konfessioneller Art dürfen in Versammlungen weder geführt werden noch werden sie geduldet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied in der Dorfgemeinschaft kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
- (2) Personen, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der oder des Erziehungsberechtigten beibringen.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Vorstand, in Zweifelsfällen der Mitgliederversammlung.
- (4) Durch die Mitgliedschaft werden die Satzung sowie die Geschäftsordnung und die Beitragshöhe anerkannt.
- (5) Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt.

§ 5 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Mittel

- (1) Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Stiftungen sowie sonstige Erträge.
- (2) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben,
 - (a) dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt,
 - (b) dessen Festsetzung mindestens ein Jahr bindend ist.

- (3) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Beitragsentrichtung befreit. Nähere Einzelheiten regelt die Beitragstabelle.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres für das gesamte Jahr im Voraus zu zahlen.
- (5) Spendenbescheinigungen werden ab einem Betrag von 50,-€ ausgestellt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

(1) Austritt

Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärungen gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des Kalenderjahres. Bis zum Ablauf des Kalenderjahres müssen die Mitgliedsbeiträge gezahlt werden. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

(2) Tod

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt ein sofortiges Ausscheiden. Eventuell bestehende Ansprüche sind damit erloschen.

(3) Ausschluss

Ein Ausschluss kann erfolgen bei

- (a) Nichterfüllung der Beitragspflicht, wenn der Beitrag für mindestens ein Jahr nicht gezahlt worden ist,
- (b) einen groben Verstoß gegen die Satzung oder gegen die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse,
- (c) einem Verhalten der das Ansehen des Vereins schädigt.

Der Ausschluss wird vom Vorstand mit einer zwei Drittel Mehrheit beschlossen, im Zweifelsfall durch die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit. Der Beschluss mit den Ausschlussgründen ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Beschlusses Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung hat nach Anhörung des Betroffenen mit einer zwei Drittel Mehrheit einen Beschluss zu fassen, der dann endgültig und unanfechtbar ist.

§ 8 Organe der Dorfgemeinschaft

Die Organe der Dorfgemeinschaft sind:

- (a) der Vorstand,
- (b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand (§ 26 BGB)

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem Schriftführer

(c) dem Kassenwart

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind.
- (4) Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ausgenommen hiervon ist, was durch diese Satzung abweichend geregelt ist.
- (5) Vorstandssitzungen sind dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel des Vorstandes die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Vorstandssitzung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) oder auch kombiniert real und virtuell.
- (6) Vorstandssitzungen sind rechtzeitig vor Mitgliederversammlungen abzuhalten.

§ 10 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Der Vorstand entscheidet intern, wer welches Vorstandsamt bekleidet.
- (3) Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig.
- (4) Das Amt erlischt durch Neuwahl, Niederlegung oder Ausschluss.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann ein Mitglied des Vorstands mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betraut werden. Dies ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder (für die restliche Amtszeit) ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (7) Die Amtszeit der zwei Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Jährlich ist ein Kassenprüfer neu zu wählen, eine Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal pro Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Versammlung soll möglichst zu Beginn des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - (b) Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer,
 - (c) Entlastung des Vorstandes,
 - (d) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - (e) Wahl der Kassenprüfer,

- (f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - (g) Satzungsänderungen,
 - (h) Auflösung des Vereins.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen wenn
- (a) das Interesse des Vereins es erfordert,
 - (b) es von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens
- (a) die Hälfte der Vorstandsmitglieder und
 - (b) zusätzlich fünf stimmberechtigte Mitglieder des Vereins erschienen sind.
- (7) Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ist das Mitglied verhindert, kann das Stimmrecht durch schriftliche Erklärung übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist der Versammlungsleitung vor Eröffnung der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
- (8) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausnahmen sind:
- (a) Ausschluss- und Berufungsverfahren (siehe hierzu § 7 Beendigung der Mitgliedschaft)
 - (b) Satzungsänderungen – zwei Drittel Stimmenmehrheit
 - (c) Auflösung des Vereins (siehe hierzu § 13 Auflösung)
- (10) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) oder auch kombiniert real und virtuell. Das Onlineverfahren erfolgt in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Die erforderlichen Zugangsdaten werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Versammlung mitgeteilt.
- (11) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Auf Vorschlag des Vorstands kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.

§ 12 Beschlüsse

- (1) Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Der Vorstand ist für die Abwicklung des Verfahrens verantwortlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuharlingersiel die es unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung des Kindergartens "Spatzennest" in Neuharlingersiel zu verwenden hat.

Groß Holum, den 21. März 2021



Thorsten Utesch



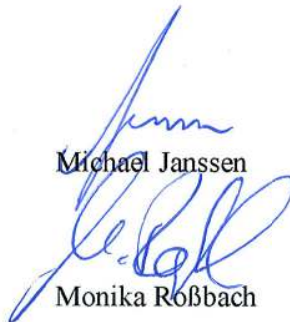
Ralf Böse



Heinrich Esen



Marco Gerdes



Michael Janssen



Monika Robbach



Dirk Janssen